



---

**Ausschussdrucksache 21(4)153 F**  
vom 20. März 2026

---

**Schriftliche Stellungnahme**

von Marten Franke, Richter am Verwaltungsgericht Köln vom  
20. März 2026

Öffentliche Anhörung

Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur besseren Verhinderung missbräuchlicher Anerkennungen  
der Vaterschaft**

**BT-Drucksache 21/4081**

## **Schriftliche Stellungnahme**

### **zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen im Innenausschuss des Deutschen Bundestags am Montag, dem 23. März 2026, zum**

Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur besseren Verhinderung missbräuchlicher  
Anerkennungen der Vaterschaft**

BT-Drs. 21/4081

Zur Vorbereitung der Sitzung des Innenausschusses des Deutschen Bundestags nehme ich wie folgt Stellung:

Der vorliegende Gesetzentwurf erweist sich in gesetzestechnischer Hinsicht als grundsätzlich geeignet, die verfassungsrechtlich geschützten sozial-familiären Beziehungen zwischen dem betroffenen Kind, dem Anerkennenden und der Kindesmutter mit dem legitimen staatlichen Interesse an einer effektiven Verhinderung missbräuchlicher Vaterschaftsanerkennungen zum Zweck der Begründung oder Verstärkung eines Aufenthaltsrechts in Ausgleich zu bringen.

Konkret handelt es sich um eine Weiterentwicklung des bereits aktuell geltenden Präventivansatzes. Künftig soll die Vaterschaft zivilrechtlich allerdings nicht schon mit der Beurkundung der erforderlichen Erklärungen, sondern in Fällen eines sog. Aufenthaltsrechtsgefälles zwischen dem Anerkennenden und der Kindesmutter erst dann wirksam werden, wenn auch die Ausländerbehörde der Anerkennung zugestimmt hat.

Erklärtes Ziel des Gesetzentwurfs ist es, die Prüfung der Zustimmungen im Vergleich zur bisherigen Praxis im Interesse der Beteiligten zu beschleunigen. Dies soll einerseits über die Einführung einer Entscheidungsfrist, bei deren Verstreichen die ausländerbehördliche Zustimmung zur Anerkennung einer Vaterschaft als erteilt gilt, erreicht werden. Andererseits sollen die Ausländerbehörden mittels der gewählten Legistik

---

\* Der Verfasser ist Richter am Verwaltungsgericht Köln und derzeit an die Verwaltung des Landtags Nordrhein-Westfalen abgeordnet. Die vorliegende Stellungnahme ist nicht in dienstlicher Eigenschaft verfasst und gibt ausschließlich die persönliche Rechtsauffassung des Verfassers wieder.

aber zugleich auch in die Lage versetzt werden, Prüfungen schneller abzuschließen. So finden sich im Gesetzentwurf nicht nur Ausnahmeregelungen, in denen es a priori keiner ausländerbehördlichen Zustimmung bedarf, sondern auch legaldefinierte (widerlegliche) Vermutungstatbestände – die begrüßenswerterweise auf die Erfahrungen der zuständigen Stellen zurückgehen –, aus denen sich ergibt, in welchen Fällen im Ausgangspunkt von einer missbräuchlichen oder eben nichtmissbräuchlichen Vaterschaftsanerkennung auszugehen ist.

Im Einzelnen merke ich zu den nachstehenden aufenthaltsrechtlichen Novellierungen Folgendes an:

#### **I. § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG-E**

Der Gesetzentwurf sieht vor, den bisherigen § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG durch den folgenden Satz zu ersetzen:

„Sofern nach § 85a die Zustimmung der Ausländerbehörde zu einer Anerkennung der Vaterschaft erforderlich ist, wird die Abschiebung des ausländischen Anerkennenden, der ausländischen Mutter oder des ausländischen Kindes ab dem Zeitpunkt der Antragstellung nach § 85c Absatz 1 Satz 1 ausgesetzt, solange bis das Verfahren nach den §§ 85a bis 85c durch Entscheidung der Ausländerbehörde abgeschlossen ist.“

Aus der derzeit vorgesehenen Fassung der Norm und der korrespondierenden Gesetzesbegründung wird nicht eindeutig ersichtlich, welche Auswirkungen ein sich einer ablehnenden Zustimmungsentscheidung ggf. anschließendes gerichtliches Verfahren mit sich bringt.<sup>1</sup>

Nach der aktuellen Rechtslage wird die Abschiebung gemäß § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG ausgesetzt, solange das Verfahren nach § 85a AufenthG a. F. nicht durch vollziehbare Entscheidung abgeschlossen ist. Da § 84 Abs. 1 Nr. 8 AufenthG a. F. die aufschiebende Wirkung einer Klage gegen die Feststellung nach § 85a Abs. 1 Satz 2 AufenthG a. F. jedoch suspendiert und die Entscheidung damit

---

<sup>1</sup> BDVR, Stellungnahme vom 20. November 2025 zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur besseren Verhinderung missbräuchlicher Anerkennungen der Vaterschaft, S. 3, online abrufbar.

unmittelbar vollziehbar ist, endet der Anspruch auf eine Duldung des Ausländers nach der geltenden Rechtslage im Grundsatz mit der ablehnenden behördlichen Entscheidung. Der Ausländer kann derzeit allerdings im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes die Anordnung der aufschiebenden Wirkung einer etwaigen Anfechtungsklage erstreiten und erhält im Falle eines solchen Obsiegens einen Anspruch auf Duldung bis zum Abschluss des Hauptsacheverfahrens.<sup>2</sup>

Es wird daher angeregt, diese bisherige Systematik, die das in Art. 19 Abs. 4 GG verbürgte Recht der Betroffenen auf effektiven Rechtsschutz und das öffentliche Interesse an einer zügigen Vollziehung austariert, beizubehalten.

Zu diesem Zweck wird zum einen empfohlen, § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG-E wie folgt anzupassen:

„Sofern nach § 85a die Zustimmung der Ausländerbehörde zu einer Anerkennung der Vaterschaft erforderlich ist, wird die Abschiebung des ausländischen Anerkennenden, der ausländischen Mutter oder des ausländischen Kindes ab dem Zeitpunkt der Antragstellung nach § 85c Absatz 1 Satz 1 ausgesetzt, solange bis das Verfahren nach den §§ 85a bis 85c durch **vollziehbare** Entscheidung der Ausländerbehörde abgeschlossen ist.“

Zum anderen wird angeraten, flankierend § 84 Abs. 1 Nr. 8 AufenthG-E wie folgt anzupassen:

„**die ablehnende Zustimmungsentscheidung nach den §§ 85a bis 85c sowie** die Rücknahme einer Zustimmung oder Feststellung nach § 85d Absatz 2 bis 5“

## II. § 85a Abs. 2 Nr. 4 AufenthG-E

In § 85 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 AufenthG-E werden die bereits angesprochenen Ausnahmen vom Anwendungsbereich des ausländerbehördlichen Zustimmungserfordernisses mit dem Ziel geregelt, die Fälle, in denen eine sozial-familiäre Beziehung zwischen den Beteiligten besteht und kein Missbrauch vorliegt, auszusteuern, um

---

<sup>2</sup> *Samel*, in: Bergmann/Dienelt, AufenthG, 15. Aufl. 2025, § 84 Rn. 16.

so eine unnötige Strapazierung der Ressourcen der Ausländerbehörden zu vermeiden. Vorliegend wird insbesondere der in § 85 Abs. 2 Nr. 4 AufenthG-E vorgesehene Ausnahmetatbestand in den Blick genommen. Hiernach ist die Zustimmung zu einer Anerkennung der Vaterschaft nicht erforderlich, wenn:

„der Anerkennende und die Mutter im Zeitpunkt der öffentlichen Beurkundung der Anerkennungserklärung seit mindestens 18 Monaten mit gemeinsamem Hauptwohnsitz in einem deutschen Melderegister geführt werden und sie unter diesem Hauptwohnsitz in einem gemeinsamen Haushalt in einer Wohnung zusammenleben.“

Mit Blick auf die gewählte – eher lange – Mindestdauer von 18 Monaten dürfte das mit diesem Ausnahmetatbestand einhergehende Missbrauchspotential sich im Ausgangspunkt in einem noch vertretbaren Rahmen bewegen.<sup>3</sup> Dies gilt umso mehr, wenn man sich noch einmal das mit der Implementierung der Ausnahmetatbestände verfolgte Ziel – namentlich eine Vermeidung der Überlastung der ohnehin schon stark in Anspruch genommenen Ausländerbehörden – vor Augen führt.

Erwägenswert ist es jedoch, die Empfehlung aus der Stellungnahme des Bundesrats aufzugreifen und § 85a Abs. 2 Nr. 4 AufenthG-E um den folgenden Satz 2 zu ergänzen:

„Der vorgenannte Zeitraum beginnt mit dem Datum der Anmeldung bei der Meldebehörde.“<sup>4</sup>

Soweit die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung eine derartige Anpassung ablehnt und darauf verweist, die Wohnsitzmeldung sei überprüfbar und die Abgabe einer unrichtigen eidesstattlichen Versicherung strafbewehrt,<sup>5</sup> vermag diese Argumentation nicht vollends zu überzeugen. Schließlich zeigt die Erfahrung, dass Meldebehörden auch bei weit in die Vergangenheit reichenden Anmeldungen nicht stets auf die Abgabe von eidesstattlichen Versicherungen bestehen.

---

<sup>3</sup> Vgl. BDVR, Stellungnahme vom 20. November 2025 zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur besseren Verhinderung missbräuchlicher Anerkennungen der Vaterschaft, S. 3, online abrufbar.

<sup>4</sup> BT-Drs. 21/4081, S. 81.

<sup>5</sup> BT-Drs. 21/4081, S. 86.

### III. § 85b Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 AufenthG-E

§ 85b Abs. 1 Satz 1 AufenthG-E regelt, dass die ausländerbehördliche Zustimmung zur Anerkennung der Vaterschaft zu versagen ist, wenn sie missbräuchlich ist. § 85b Abs. 1 Satz 2 AufenthG-E enthält sodann eine Legaldefinition, aus der sich ergibt, wann eine derartige missbräuchlichen Anerkennung vorliegt. In § 85b Abs. 2 und 3 AufenthG-E finden sich hieran anschließend die Vermutungstatbestände für das Vorliegen bzw. Nichtvorliegen missbräuchlicher Vaterschaftsanerkennungen. Auf Kritik in Fachkreisen stößt in diesem Zusammenhang vor allem § 85b Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 AufenthG-E. Nach dieser Bestimmung wird vermutet, dass die Anerkennung der Vaterschaft dann nicht missbräuchlich ist, wenn die Antragsteller belegen können, dass

„sie zum Zeitpunkt des Antrags auf Zustimmung seit mindestens sechs Monaten in einem gemeinsamen Haushalt wohnen“.

Die Kritiker dieser Regelung bringen vor, der vorgesehene Vermutungstatbestand sei geeignet, das gesamte Bemühen um eine Verbesserung der Missbrauchsabwehr zu konterkarieren.<sup>6</sup> Schließlich sei aus Kreisen der Ausländerbehörden zu vernehmen, die Vermittler von Scheinvaterschaften würden das Erfordernis eines gemeinsamen seit sechs Monaten andauernden Wohnsitzes von vornherein in ihre „Vermittlungspakete“ einbeziehen.<sup>7</sup> Ferner greife die Gesetzesbegründung zu kurz, wenn sie für die Einschlägigkeit dieses Vermutungstatbestands eine aktuelle Meldebescheinigung der Antragsteller ausreichen lässt. Allein aus dieser ließe sich nicht auf die erforderliche sozial-familiäre Beziehung zwischen dem Anerkennenden und dem Kind schließen.<sup>8</sup> Es wird daher gefordert, den Vermutungstatbestand gänzlich zu streichen bzw. hilfsweise die Mindestdauer des Bestands eines gemeinsamen Haushalts auf zwei Jahre zu verlängern<sup>9</sup> oder aber über die

---

<sup>6</sup> BDVR, Stellungnahme vom 20. November 2025 zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur besseren Verhinderung missbräuchlicher Anerkennungen der Vaterschaft, S. 4, online abrufbar; *Dörig*, BT-Drs. 21[4]153 A, S. 6.

<sup>7</sup> BDVR, Stellungnahme vom 20. November 2025 zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur besseren Verhinderung missbräuchlicher Anerkennungen der Vaterschaft, S. 4, online abrufbar.

<sup>8</sup> *Wagner*, BT-Drs. 21[4]153 B, S. 10.

<sup>9</sup> BDVR, Stellungnahme vom 20. November 2025 zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur besseren Verhinderung missbräuchlicher Anerkennungen der Vaterschaft, S. 4, online abrufbar; *Dörig*, BT-Drs. 21[4]153 A, S. 6.

Gesetzesbegründung klarzustellen, dass neben einer etwaigen aktuellen Meldebescheinigung zwingend weitere Nachweise, wie etwa Zeugenaussagen von Nachbarn oder Nachweise über den Energieverbrauch, aus denen auf das Bewohnen der Wohnung durch zwei Personen geschlossen werden kann, vorgelegt werden müssen.<sup>10</sup>

Gänzlich von der Hand weisen lassen sich die vorgebrachten Bedenken in Bezug auf den in § 85b Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 AufenthG-E vorgesehenen Vermutungstatbestand nicht. Zugleich lässt sich aber auch dem Hinweis aus der Gesetzesbegründung auf § 1600 Abs. 3 Satz 2 Var. 2 BGB,<sup>11</sup> der eine jedenfalls im Ansatz vergleichbare Vermutung enthält, dogmatisch etwas abgewinnen. Insoweit ist allerdings zu konzедieren, dass ausweislich § 1600 Abs. 3 Satz 2 Var. 2 BGB eine Übernahme tatsächlicher Verantwortung in der Regel dann vorliegt, wenn der Vater mit dem Kind „längere Zeit“ in häuslicher Gemeinschaft zusammengelebt hat. Der Gesetzgeber hat hier mithin auf eine starre Zeitgrenze, wie sie § 85b Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 AufenthG-E vorsieht, verzichtet und die Auslegung dieses Begriffs im Einzelfall der Praxis überantwortet.<sup>12</sup> Die vorherrschende Auffassung in der Rechtsprechung lässt sich in Bezug auf § 1600 Abs. 3 Satz 2 BGB wohl dahingehend zusammenfassen, dass ein Zusammenleben von sechs Monaten oder weniger kaum ausreichen dürfte, während bei einem Zusammenleben von einem Jahr oder mehr regelmäßig von einer „längeren Zeit“ gesprochen werden kann.<sup>13</sup>

Ausgehend von diesen Erwägungen könnte eine vermittelnde Lösung vorliegend darin liegen, die in § 85b Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 AufenthG-E vorgesehene Mindestdauer des Zusammenwohnens der Antragsteller auf ein Jahr zu verlängern. Weiterhin dürfte es ratsam erscheinen, auch diesen Zeitraum erst mit dem Datum der Anmeldung bei der Meldebehörde beginnen zu lassen (siehe hierzu die Ausführungen unter II.).

---

<sup>10</sup> *Wagner*, BT-Drs. 21[4]153 B, S. 10 unter Bezugnahme auf ihre Ausführungen zu § 85a Abs. 2 Nr. 4 AufenthG-E auf S. 5 ihrer Stellungnahme.

<sup>11</sup> BT-Drs. 21/4081, S. 53.

<sup>12</sup> *Wellenhofer*, in: Münchener Kommentar, BGB, 9. Aufl. 2024, § 1600 Rn. 31.

<sup>13</sup> *Wellenhofer*, in: Münchener Kommentar, BGB, 9. Aufl. 2024, § 1600 Rn. 31 m. w. N.

Gleichwohl ist zuzugestehen, dass auch diese Anpassungen die Bedenken im Hinblick auf das alleinige Abstellen auf eine aktuelle Meldebescheinigung nicht vollständig auszuräumen vermögen. Vor dem Hintergrund, dass es ein zentrales Ziel des Gesetzesvorhabens ist, die Prüfung der Zustimmung im Interesse der Beteiligten zu beschleunigen,<sup>14</sup> und gerade die in § 85b Abs. 2 und 3 AufenthG-E geregelten Vermutungstatbestände diese gesetzgeberisch intendierte Beschleunigung gewährleisten sollen,<sup>15</sup> könnte in der Gesamtabwägung jedoch vieles dafür sprechen, die Nachweispflichten der Antragsteller nicht zu überspannen, um eine – im Ergebnis wiederum kontraproduktive – bürokratische Überfrachtung des Vermutungstatbestands zu vermeiden.

#### **IV. § 85c Abs. 3 Satz 1 AufenthG-E**

§ 85c AufenthG-E regelt den Ablauf des Verfahrens im Zusammenhang mit der ausländerbehördlichen Zustimmungserteilung. In § 85c Abs. 3 Satz 1 AufenthG-E findet sich die eingangs erwähnte Entscheidungsfrist, für die der folgende Wortlaut vorgesehen ist:

„Die Zustimmung zur Anerkennung einer Vaterschaft gilt als erteilt, wenn die Ausländerbehörde nicht binnen vier Monaten nach Eingang des Antrags entschieden hat.“

Diese Erteilung der Zustimmung durch Zeitablauf von vier Monaten seit Eingang des vollständigen Antrags über die Zustimmung zur Vaterschaftsanerkennung stellt sich in der Ausgangsbetrachtung als begrüßenswert dar, weil die Beteiligten auf diese Weise schnell Rechtssicherheit im Hinblick auf die Wirksamkeit der anerkannten Vaterschaft erlangen.<sup>16</sup>

Zu bedenken gilt es jedoch, dass die mit dem vorliegenden Gesetzentwurf intendierte Weiterentwicklung des Präventivansatz zu einer deutlich stärkeren Einbindung der Ausländerbehörden in Fragen der Vaterschaftsanerkennung als bisher führen würde. Insoweit erscheint es fraglich, ob die ohnehin schon stark belasteten

---

<sup>14</sup> BT-Drs. 21/4081, S. 23.

<sup>15</sup> BT-Drs. 21/4081, S. 23.

<sup>16</sup> DIJuF, Stellungnahme vom 21. November 2025 zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur besseren Verhinderung missbräuchlicher Anerkennungen der Vaterschaft, S. 7, online abrufbar.

Ausländerbehörden die Vielzahl zusätzlicher Verfahren, die trotz aller im Gesetzentwurf vorgesehenen Entlastungen einen nicht unerheblichen Ermittlungsaufwand mit sich bringen dürften, tatsächlich binnen vier Monaten in beanstandungsfreier Weise zu einem Abschluss führen können.<sup>17</sup>

In der Gesamtschau dürfte es sich daher als ratsam erweisen, die Entscheidungsfrist – wie vom Bundesrat<sup>18</sup> und in Fachkreisen<sup>19</sup> gefordert – auf insgesamt sechs Monate zu verlängern.

So ließe sich auch die Gefahr etwaiger Fehlanreize vermeiden. Schließlich könnten die Ausländerbehörden sich bei einer zu kurz bemessenen Entscheidungsfrist mit Blick auf die Ihnen zur Verfügung stehenden – knappen – personellen Ressourcen veranlasst sehen, die Verfahren betreffend die Zustimmung zu Vaterschaftsanerkennungen zu Lasten anderer – ebenfalls wichtiger – Verfahren, wie etwa der Erteilung oder Verlängerung von Aufenthaltstiteln, zu priorisieren.<sup>20</sup>

gez. Marten Franke

---

<sup>17</sup> DJB, Stellungnahme vom 21. Mai 2024 zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur besseren Verhinderung missbräuchlicher Anerkennungen der Vaterschaft, S. 6, online abrufbar; BDVR, Stellungnahme vom 20. November 2025 zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur besseren Verhinderung missbräuchlicher Anerkennungen der Vaterschaft, S. 5, online abrufbar.

<sup>18</sup> BT-Drs. 21/4081, S. 83.

<sup>19</sup> Dörig, BT-Drs. 21[4]153 A, S. 7; Wagner, BT-Drs. 21[4]153 B, S. 13.

<sup>20</sup> DJB, Stellungnahme vom 21. Mai 2024 zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur besseren Verhinderung missbräuchlicher Anerkennungen der Vaterschaft, S. 6, online abrufbar.